

Handelsname: GEIGER ABBEIZPASTE SE2

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 1 von 11

01. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

1.1 Produktidentifikator: Geiger Abbeizpaste SE-2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abge-

lacke, 2-K wasserverdünnbare Materialien) auf lösemittelbeständigen Untergründen wie Holz, Metall, Beton u.a.

Entfernen von Altanstrichen (Kunstharzlacken, Öllacken, Acryl-

raten wird:

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit

stellt:

GEIGER Chemie GmbH

Jahnstrasse 46 D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich: Telefon: 07733/9931-0 Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft Deutschland Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),

Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

Notfallauskunft Österreich GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland: 030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich: +43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226, Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat.2. H319 Akute Toxizität, Kat. 4 inhalativ, H332 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kat.3, H336

EUH 066

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie: Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3,

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat.2

Akute Toxizität, Kat. 4 inhalativ

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kat.3



Symbol:



Handelsname: GEIGER ABBEIZPASTE SE2

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 2 von 11

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise: H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H319 Verursacht schwere Augenreizung H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen

H336 Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommen-

heit verursachen

EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut

führen

Sicherheitshinweise: P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fern-

halten. Nicht rauchen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlin-

sen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in

einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Alle be-

schmutztes, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen/duschen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/

ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt

anrufen

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Stoff handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zubereitung aus verschiedenen Lösemitteln

Gefährliche Inhaltsstoffe

| CAS-Nr./ | Chemische | Konzentration [%] | Verordnung (EG) |
|-----------------------|-------------------|-------------------|------------------------|
| EG-Nr./ | Bezeichnung | | Nr. 1272/2008 |
| Reach | | | |
| 78-93-3 | 2-Butanon | > 40 | Gefahr: |
| 201-159-0 | | | Flam. Liq. 2, H225 |
| 01-2119457290-43-xxxx | | | Eye Irrit. 2. H319 |
| | | | STOT SE 3. H336 |
| | | | |
| 112-07-2 | Butylglykolacetat | < 40 | Gefahr: |
| 203-933-3 | | | Acut. Tox. 4, H302, |
| 01-2119475112-47-xxxx | | | H312, H332 |
| 67-68-5 | Dimethylsulfoxid | < 20 | |
| 200-664-3 | • | | |
| 01-2119431362-50-xxxx | | | |



Handelsname: GEIGER ABBEIZPASTE SE2

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 3 von 11

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicher-

heitsblatt vorzeigen).

Hinweise für den Arzt: Es liegen keine Hinweise für den Arzt vor.

Einatmen: Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an

die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Hautkontakt: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder

Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort aus-

ziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt: Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser

mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen (Aspirationsgefahr). Sofort Arzt hinzuzie-

hen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Auf Umgebung abstimmen: CO2, Löschpulver oder Wasser-

sprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder

alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete

Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

ausgehende Gefahren:

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische möglich. Das Einatmen gefährlicher Brandgase (Kohlenmo-

noxid, Stickoxide) kann Gesundheitsschäden verursachen. Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzge-

rät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften

entsorgt werden.



Handelsname: GEIGER ABBEIZPASTE SE2

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 4 von 11

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichts-Maßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Ver-

fahren

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 UmweltschutzmaßnahmenDas Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisa-

tion, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rück-

haltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den

gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Für gute Raumluft sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft vermeiden. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Von Zündquellen fernhalten, nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und

Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht

lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise: Von brennbaren Stoffen fernhalten. Nicht zusammen lagern mit

Oxidationsmitteln, Säuren, Zink und Stahl. Von Nahrungsmit-

teln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510): 3

7.3 Spezifische Endanwendungen: Paste zum Entfernen von Altanstrichen



Handelsname: GEIGER ABBEIZPASTE SE2

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 5 von 11

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

| Land | CAS-Nr. | Bezeichnung | EINECS/ ELINCS | AGW bzw. SMW | Überschreitungsfaktor bzw. KZW |
|-------------|----------|-------------------|-------------------|--|-----------------------------------|
| Deutschland | 78-93-3 | 2-Butanon | 201-159-0 | 200 ml/m ³ , 600 mg/m ³ | 1(I) |
| Österreich | 78-93-3 | 2-Butanon | 201-159-0 | 10 ml/m³, 67 mg/m³ | + |
| Schweiz | 78-93-3 | 2-Butanon | 201-159-0 | 10 ml/m³, 67,5 mg/m³ | + |
| Italien | 78-93-3 | 2-Butanon | 201-159-0 | 10 ml/m³, 67,5 mg/m³ | + |
| Deutschland | 112-07-2 | Butylglykolacetat | 203-933-3 | 10 ml/m ³ , 65 mg/m ³ | 2 (I) |
| Österreich | 112-07-2 | Butylglykolacetat | 203-933-3 | 20 ml/m³, 133 mg/m³ | - |
| Schweiz | 112-07-2 | Butylglykolacetat | 203-933-3 | 10 ml/m³, 66 mg/m³ | + |
| Italien | 112-07-2 | Butylglykolacetat | 203-933-3 | 20 ml/m³, 133 mg/m³ | + |
| Deutschland | 67-68-5 | Dimethylsulfoxid | 200-664-3 | 50 ml/m³, 160 mg/m³ | + |
| Österreich | 67-68-5 | Dimethylsulfoxid | 200-664-3 | 50 ml/m ³ , 160 mg/m ³ | + |
| Schweiz | 67-68-5 | Dimethylsulfoxid | 200-664-3 | 50 ml/m ³ , 160 mg/m ³ | + |
| Italien | ÷ | + | H | - | - |

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

| Land | CAS-Nr. | Bezeichnung | EINECS/ ELINCS | BGW oder BAT | Medium |
|------------------|----------|-------------------|-------------------|--|--------|
| Deutsch- land | 78-93-3 | 2-Butanon | 201-159-0 | 2 mg/l | Urin |
| Deutsch- land | 112-07-2 | Butylglykolacetat | 203-933-3 | 150 mg/g Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse) | Urin |
| Deutsch- land | 67-68-5 | Dimethylsulfoxid | 200-664-3 | | + |



Handelsname: GEIGER ABBEIZPASTE SE2

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 6 von 11

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken

oder rauchen.

Atemschutz: Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenz-

werten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Gasfiltergerät EN 141 Typ A (für organische Ga-

se/Dämpfe (Siedepunkt > 65°C))

Handschutz: Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus erge-

benden Norm EN 374 genügen, z.B. KCL 898 Butojekt ®

(Spritzkontakt).

Empfehlung: Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (0,7 mm),

Durchbruchszeit > 120 min.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz: Langärmelige Arbeitskleidung

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisa-

tion, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.



Handelsname: GEIGER ABBEIZPASTE SE2

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 7 von 11

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig a. Aussehen

Farbe: farblos

b. Geruch aromatisch

c. Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

d. pH-Wert 4,8 DIN 51369 e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

keine Daten verfügbar

f. Siedebeginn/Siedebereich g. Flammpunkt 23 °C DIN EN ISO 2719

keine Daten verfügbar

h. Verdampfungs-Geschwindigkeit keine Daten verfügbar

Obere/untere k. Dampfdruck keine Daten verfügbar **Explosionsgrenzen**

I. Dampfdichte keine Daten verfügbar 0,926 g/cm³ DIN 51757 m. Relative Dichte

i. Entzündbarkeit 255 °C DIN 51794

n. Löslichkeit (Wasser) o. Verteilungskoeffizient: mischbar 50:50 bei 15°C n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar

p. Selbstentzündungstemperatur q. Zersetzungstemperatur Nicht anwendbar keine Daten verfügbar

r. Viskosität keine Daten verfügbar s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

t. Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar

keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben Keine Angaben vorhanden

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2. Chemische Stabilität: Keine Daten verfügbar

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.5 Zu vermeidende Stoffe: Oxidationsmittel, Säuren



Handelsname: GEIGER ABBEIZPASTE SE2

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 8 von 11

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Im Brandfall kann entstehen: Schwefeloxide

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologische Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Akute orale Toxizität: 2-Butanon: LD50 Ratte >2199 mg/kg (OECD 423)

Butylglykolacetat: LD50 Ratte 1880 mg/kg

Akute inhalative Toxizität: 2-Butanon: LC50 Ratte 34 mg/l

Butylglykolacetat: LD50 Ratte >3,91 mg/l

Akute dermale Toxizität: 2-Butanon: LD50 Kaninchen >5000 mg/kg (OECD 402)

Butylglykolacetat: LD50 Kaninchen 1480 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut: Verursacht schwere Augenreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht getestet

Keimzell-Mutagenität: Nicht getestet

Karzinogenität: Nicht getestet

Reproduktionstoxizität:

Spezifische Zielorgan-Toxizität

einmaliger Exposition:

Nicht getestet

Nicht getestet

Spezifische Zielorgan-Toxizität

wiederholter Exposition: Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr:

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

12.1 Toxizität

Algentoxizität:

Fisch-Toxizität: 2-Butanon: LC50 (96h) 2990 mg/l (OECD 403)

Butylglykolacetat: LC50 (96h) 28,3 mg/l (OECD 403) 2-Butanon: EC50 (72 h) 1972 mg/l (OECD 401)

Butylglykolacetat: EC50 (72 h) 1570 mg/l (ISO 8692)
Bakterientoxizität: 2-Butanon: EC0 (16 h) 1150 mg/l (DIN 38412)

Butylglykolacetat: EC20 (3h) >1000 mg/l (ISO 8192)

Keine Daten verfügbar



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname: GEIGER ABBEIZPASTE SE2

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 9 von 11

12.3 Bioakkumulationspotential: Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-

Beurteilung:

Keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Keine Daten vorhanden

12.7. Bemerkungen Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallen-

den Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Verpackungen: Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme

wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte

Produkt:

140603 andere Lösemittel und Lösemittelgemische

(AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer: UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ENTZÜNDBARERE, FLÜSSIGER

STOFF, N.A.G. (enthält Ethylmethylketon,

Butylglykolacetat)

3

Ш

14.3 Transportgefahrenklassen:

14.4 Verpackungsgruppe:

14.5 Umweltgefahren:Nicht anwendbar14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:Nicht anwendbar14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II desNicht anwendbar

MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

14.8 Tunnelcode D/E

14.9 Begrenzte Menge:Je Innenverpackung 5 I

15. RECHTSVORSCHRIFTEEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Richtlinie(98/8/EG): Nicht anwendbar

Registriernummer BAuA: Nicht anwendbar



Handelsname: GEIGER ABBEIZPASTE SE2

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 10 von 11

EG-DetergenzienVerordnung Keine Inhaltsstoffe der Kategorien nach EG Nr. 648/2004,

(648/2004): Anhang VII

Enthält keine Tenside im Sinne der Verordnung.

Richtlinie 1999/13/EG: VOC-Gehalt: 78,5 % (727 g/l)

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend

Einstufung gemäß AwSV

GISBAU: Keine Zuordnung möglich.

Andere Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahr-

stoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise: H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H319 Verursacht schwere Augenreizung H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H312 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haur

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen

H336 Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen

EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 12.08.2019

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind grau hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben



Handelsname: GEIGER ABBEIZPASTE SE2

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 11 von 11

die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel,der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert